



# Amtsblatt

Nr. 27/2023 vom 08.12.2023 – 31. Jahrgang

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>	<b>Titel</b>
<b>Bekanntmachungen</b>	2	Änderung der Satzung über die zweite Verlängerung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.134 - Nördliche Bonsfelder Straße - vom 06.12.2023
	5	Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 465 – Schloss Hardenberg - vom 06.12.2023
	8	Änderung der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung für die Stadt Velbert vom 29.11.2022 vom 06.12.2023
	9	Öffentliche Ausschreibung

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

## **Bekanntmachung der Änderung der Satzung über die zweite Verlängerung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 - Nördliche Bonsfelder Straße - vom 06.12.2023**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 28.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die zweite Verlängerung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 - Nördliche Bonsfelder Straße – mit Bekanntmachung vom 22.06.2023 (Amtsblatt 13/2023 der Stadt Velbert, S. 14-16) beschlossen:

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 134 – nördliche Bonsfelder Straße – wird um das Flurstück Gemarkung Oberbonsfeld, Flur 3, Flurstück 790 verkleinert. Der neue Geltungsbereich ergibt sich aus Anlage 1.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Die Satzung mit dem Lageplan (Anlage 1) wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB und Absatz 1 Satz 1 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB).

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

-----

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

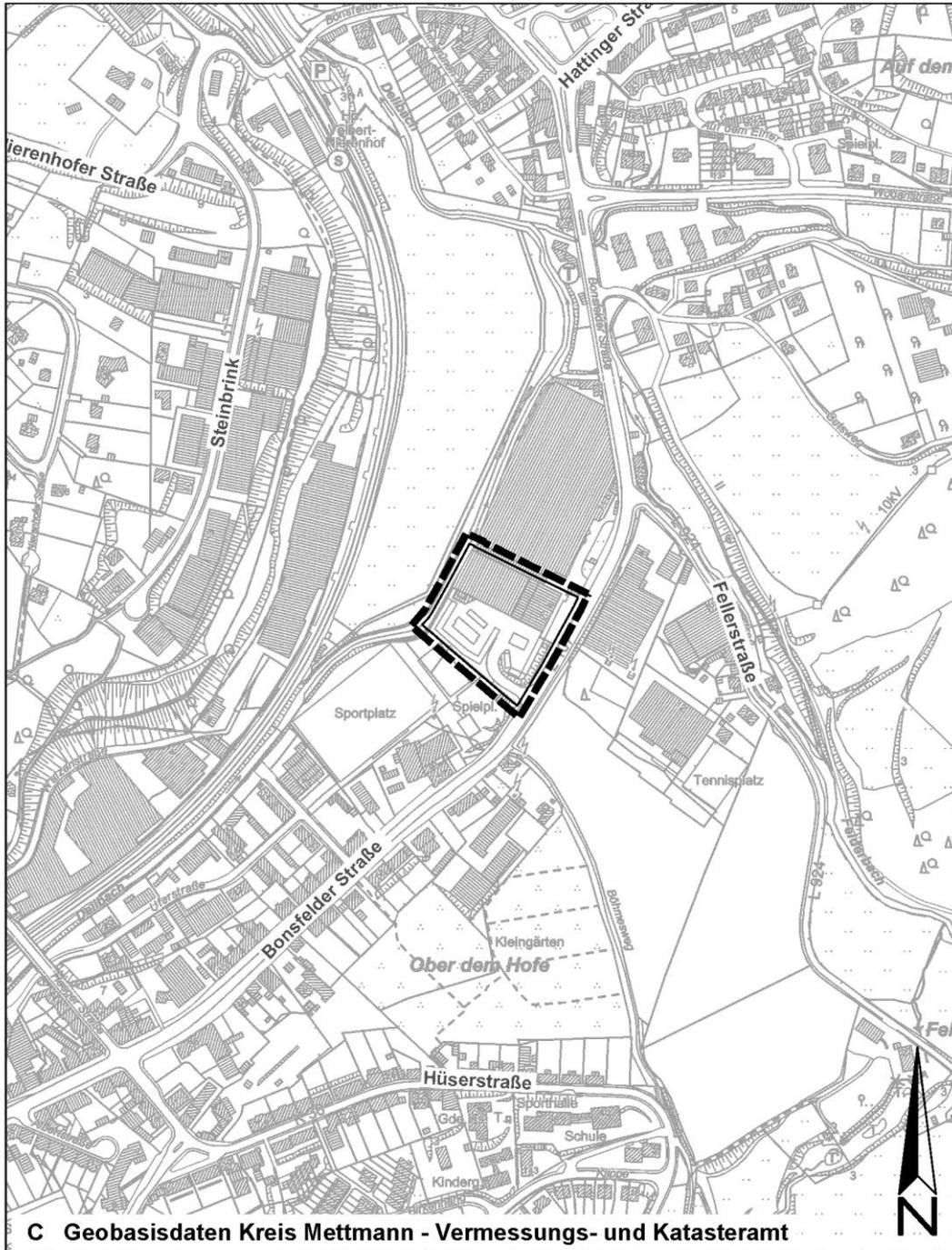
**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, den 06.12.2023

gez. Lukrafka  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



C Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplangebiet Nr. 134 - nördliche Bonsfelder Straße -

---

## **Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 465 – Schloss Hardenberg vom 06.12.2023**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 28.11.2023 die Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 465 – Schloss Hardenberg – als Satzung gemäß § 16 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

Die Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 465 – Schloss Hardenberg – wird beschlossen.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der Lageplan wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB und Absatz 1 Satz 1 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB).

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- 
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Satzungsbeschluss über eine Veränderungssperre wird hiermit bekannt gemacht.

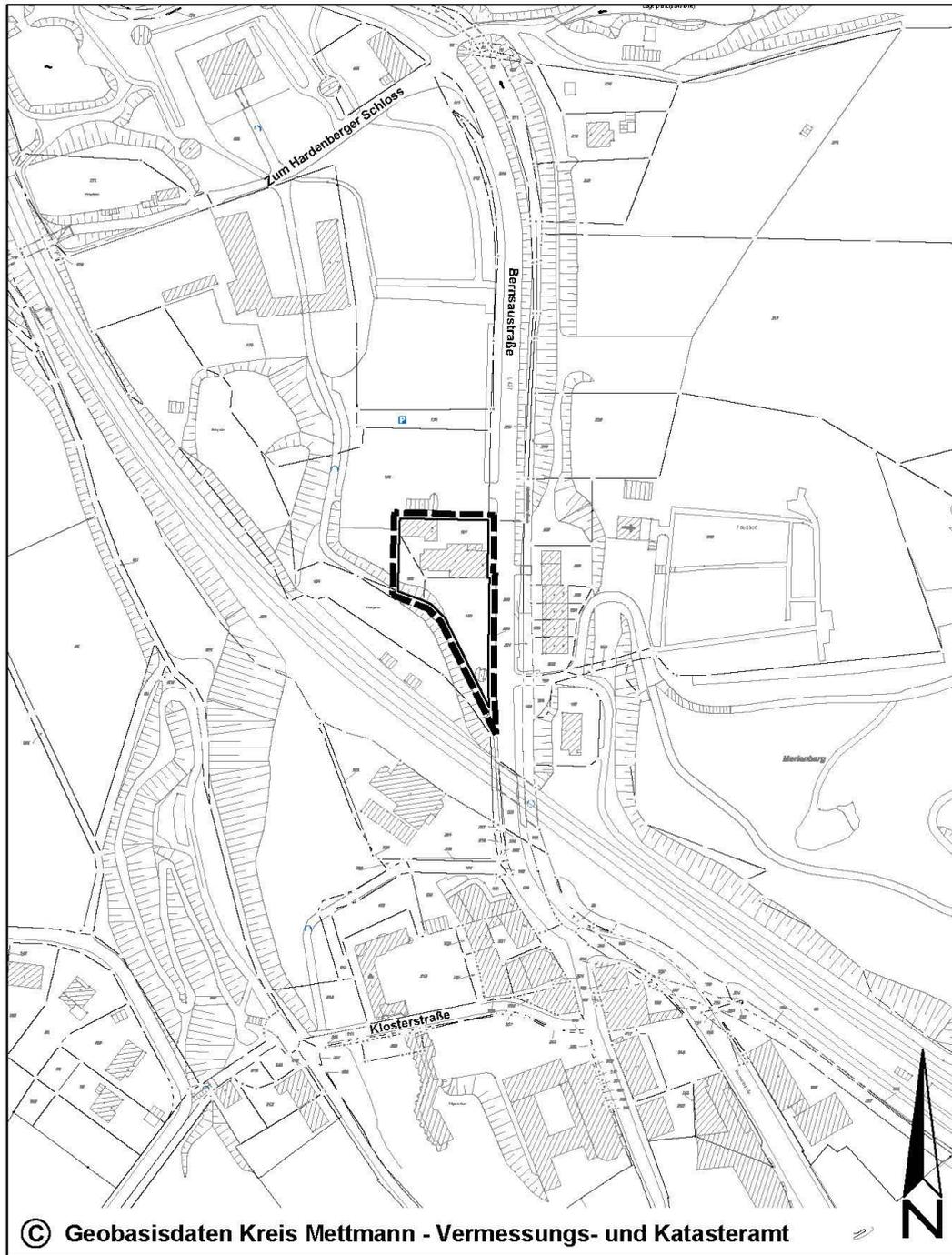
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird die Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 465 – Schloss Hardenberg rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de).

Velbert, den 06.12.2023

gez. Lukrafka  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Nevigis



Veränderungssperre Nr. 465 - Schloss Hardenberg -

---

## **Bekanntmachung über die Änderung der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung für die Stadt Velbert vom 29.11.2022 vom 06.12.2023**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 28.11.2023 aufgrund des § 89 Absatz 1 Nummer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 [GV. NRW. S. 1086]) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 [GV. NRW. S. 490]), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

(1) In § 3 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „in der Lagegunst-Zone“ ersetzt durch die Worte: „in den Lagegunst-Zonen I und II“.

(2) In § 3 Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „in der Lagegunst-Zone“ ersetzt durch die Worte: „in den Lagegunst-Zonen I und II“.

(3) In § 3 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „abgegrenzt“ ersetzt durch die Worte „Gebietszone I“.

(4) In § 3 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 erster Bulletpoint werden nach dem Wort „hergestellt“ die Worte: „oder abgelöst“ eingefügt.

(5) In § 3 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt: „(7) Werden in einem Gebäude, das vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellt war, durch Ausbau des Dachgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht hergestellt oder abgelöst werden.“

(6) § 3 Absatz 7 wird zu § 3 Absatz 8.

(7) § 3 Absatz 8 wird zu § 3 Absatz 9.

### **§ 2**

In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort Gebietszone I die Worte: „(integrierte Lage)“ eingefügt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung für die Stadt Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- 
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 06.12.2023  
gez. Lukrafka  
Bürgermeister

---

## **Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Velbert und die Technische Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten beziehungsweise Dienstleistungen aus:

- Gebrauchsfähigkeitsprüfungen von Gasleitungen nach TRGI 2018 sowie Sanierungen von Leckagen

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.